Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2770

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Gewährung von Weihnachtszuwendungen vom 16. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 278) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 2

(1) Die Weihnachtszuwendung beträgt 33 1/3 vom Hundert der Dienstbezüge (Grundgehalt + Ortszuschlag).

(2) Neben der Weihnachtszuwendung nach Absatz 1 wird für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind eine Weihnachtszuwendung von zwanzig Deutsche Mark gewährt.

(3) § 2 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1964 in Kraft.

Bonn, den 26. November 1964

Erler und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51